



Finanzhaushaltsverordnung

Die Synodalversammlung

gestützt auf § 5 Absatz 2 Ziffer 1 des Statuts vom 24. März 2012,
auf Antrag des Synodalrates vom 24. März 2012

beschliesst:

I. Rechnungswesen

§ 1.

¹Die Synode führt folgende Rechnungen:

- a) die Synodalrechnung;
- b) die Finanzausgleichsrechnung.

²Die Synodalrechnung wird finanziert durch die Beiträge der Kirchgemeinden, durch Vermögenserträge und durch Zuwendungen Dritter.

³Die Finanzausgleichsrechnung wird finanziert durch den Anteil der Synode am kantonalen Finanzausgleich der Kirchgemeinden und durch Vermögenserträge.

II. Verwaltungsrechnung

§ 2. Begriffe und Grundsätze

¹Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, mit denen unmittelbar Aufgaben der Synode erfüllt werden. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Aufgaben der Synode veräussert werden können.

²Die Erfolgsrechnung enthält Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres; sie ist nach Möglichkeit ausgeglichen abzuschliessen.

³Investitionen, die bedeutende Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen, sind Verwaltungsvermögen.

⁴Die Bilanz enthält die Vermögenswerte, die Schulden und das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Bürgschaften, Garantien und andere Eventualverpflichtungen sind in einem Anhang zur Bilanz aufzuführen.

§ 3. Finanzplan

Der Synodalrat beschliesst periodisch den Finanzplan und bringt ihn der Synodalversammlung zur Kenntnis.

§ 4. Voranschlag und Rechnung

¹Die Synodalversammlung beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung.

²Der Voranschlag wird unter Berücksichtigung des Finanzplans erstellt.

³Die Rechnung hat den gleichen Aufbau wie der Voranschlag.



§ 5. Ausgaben ausserhalb des Voranschlags

¹Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus oder enthält der Voranschlag keinen Kredit, um eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe zu erfüllen, so kann die Synodalversammlung einen Nachtragskredit beschliessen.

²Der Synodalrat kann als Nachtragskredit beschliessen:

- a) einmalige Ausgaben bis zu 50'000 Franken, zusammen höchstens 100'000 Franken pro Jahr;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 10'000 Franken, zusammen höchstens 20'000 Franken pro Jahr.

§ 6. Verwaltungsvermögen im Besonderen

¹Das Verwaltungsvermögen wird zu einem Satz von mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben.

²Der Synodalrat kann die Überführung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen beschliessen.

§ 7. Finanzvermögen im Besonderen

¹Der Synodalrat verwaltet das Finanzvermögen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Er achtet dabei auf marktkonforme Bedingungen und genügende Sicherheit.

²Er kann flüssige Mittel, die nicht unmittelbar benötigt werden, anlegen sowie Wertpapiere erwerben und veräussern. Er kann den Verwalter oder die Verwalterin ermächtigen, flüssige Mittel im Rahmen der Anlagerichtlinien anzulegen.

³Er kann Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern. Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften mit einem Erwerbs- bzw. Veräusserungspreis von mehr als 750'000 Franken bedürfen der Genehmigung der Synodalversammlung.

III. Finanzausgleichsrechnung

§ 8. Grundsätze

¹Der Synodalanteil am Finanzausgleich ist zu verwenden:

- a) zur Unterstützung finanzschwacher Kirchgemeinden, insbesondere zur Subventionierung ihrer ausserordentlichen Aufgaben wie Bauvorhaben, Schuldentilgungen und Verminderung übermässiger Steuerbelastungen;
- b) zur Erfüllung regionaler und kantonaler Aufgaben.

²Ausgaben zulasten der Finanzausgleichsrechnung dürfen nur bewilligt werden, soweit Mittel vorhanden sind. Die Finanzausgleichsrechnung darf keine Ausgabenüberschüsse aufweisen.

³Für die Verwaltung der Mittel gilt § 7; aus Mitteln der Finanzausgleichsrechnung dürfen jedoch keine Liegenschaften erworben werden.



§ 9. Zuständigkeit

Über den Synodalanteil am Finanzausgleich verfügt der Synodalrat im Rahmen der von der Synodalversammlung bewilligten Globalkredite auf Antrag der Finanzkommission. Die Synodalversammlung genehmigt die Rechnung.

Der Synodalrat kann mit Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen im Rahmen der von der Synodalversammlung bewilligten Globalkredite abschliessen. Die Ergebnisse erbrachten Leistungen sind durch den Synodalrat zu überprüfen. Dieser erstattet der Synodalversammlung alljährlich Bericht.

IV. Rechnungsprüfung

§ 10.

¹Die Rechnungsprüfungskommission oder externe Kontrollstelle prüft, ob die Synodalrechnung und die Finanzausgleichsrechnung richtig und vollständig sind und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt worden ist.

²Sie erstattet der Synodalversammlung schriftlichen Bericht über die Synodalrechnung und die Finanzausgleichsrechnung und hält fest, ob die Rechnungen zu beschliessen sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 11.

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

²Sie wird allen Kirchgemeinden zugestellt sowie den Organisationen, die in der Synodalversammlung vertreten sind.

* * * *

Gerlafingen, 24. März 2012

sig. Hansjörg Brunner

sig. Dominik Portmann

Präsident

Verwalter